

BDZV · Postfach 58 05 61 · 10414 Berlin

An den Vorsitzenden des  
MDR-Rundfunkrats  
Herrn Dr. Karl-Heinz Ducke  
"Drei-Stufen-Test ARD/ZDF-Kinderkanal"  
beim Mitteldeutschen Rundfunk  
Gremienbüro  
Kantstraße 71-73

04275 Leipzig

vorab per E-Mail: [rundfunkrat@mdr.de](mailto:rundfunkrat@mdr.de)

14.01.2009

## **Drei-Stufen-Testverfahren „KI.KAninchen“ und „KI.KAplus“**

Sehr geehrter Herr Dr. Ducke,

der Rundfunkrat des MDR hat die Durchführung von zwei Drei-Stufen-Tests für die neuen digitalen Angebote des KI.KA beschlossen. Die Verfahren sollen bereits vor Inkrafttreten des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages durchgeführt werden und sind im Dezember 2008 bekanntgegeben worden.

Unsere grundsätzliche Auffassung zu diesen Verfahren hinsichtlich der vorgezogenen Durchführung der Tests ohne gültige Rechtsgrundlage sowie der Festlegung der Stellungnahmefrist im Zusammenhang mit der unzureichenden Benachrichtigung der Öffentlichkeit haben wir Ihnen bereits in unseren Schreiben vom 19.12.2008 und 06.01.2009 mitgeteilt. Da uns eine Verlängerung der Stellungnahmefrist trotz Anfrage leider versagt wurde, werden wir uns auf grundsätzliche die Ausgestaltung des Verfahrens betreffende Anmerkungen beschränken müssen. Die sachgerechte Ermittlung einer wettbewerbsrelevanten Betroffenheit unserer Mitgliedsunternehmen wird ohnehin aufgrund gravierender Mängel der Angebotsbeschreibung praktisch unmöglich gemacht (siehe hierzu unten).

### **I. Allgemeine Verfahrensfragen**

#### **1. Verfahren ohne gültige Rechtsgrundlage**

Zunächst möchten wir erneut darauf hinweisen, dass für die Durchführung der Testverfahren zum jetzigen Zeitpunkt keine rechtliche Grundlage besteht. Erst zum 01. Juni 2009 wird der 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft treten. Bei einer vorgezogenen und nach unserem Eindruck übereilten Prüfung besteht die Gefahr, dass gerade der Faktor der marktlichen Auswirkungen bei der Bestimmung des publizistischen

Wettbewerbs eine unangemessen geringe Berücksichtigung finden könnte. Stellungnahmen Dritter müssen gemäß § 11f Abs. 5 Satz 3 RÄStV vom zuständigen Rundfunkrat geprüft werden. Da hierin in erster Linie die wettbewerbsrelevante Betroffenheit ausgeführt wird und diese Angaben für die Entscheidung der Gremien von großer Bedeutung sind, müssen auch die Wettbewerber für die Prüfverfahren Vorkehrungen treffen. Durch weit vorgezogene Drei-Stufen-Tests wird Dritten die Möglichkeit erschwert, auf die Prüfungen angemessen zu reagieren.

Grundsätzlich nehmen wir mit Überraschung zur Kenntnis, dass der MDR für die Durchführung zweier Testverfahren innerhalb kürzester Zeit entschlossen und bereit erscheint, obwohl gerade erst sehr deutlich durch die öffentlichen Rundfunkanstalten bekanntgegeben wurde, die Verfahren erforderten einen hohen Verwaltungsaufwand, für den es zu geringe Ressourcen und daher Zeitknappheit gäbe. Dies legt unserer Auffassung nach eine sorgfältige Planung sowie Vorbereitung der Ausgestaltung der Tests nahe, für den der Zeitrahmen bis Juni 2009 noch knapp bemessen erscheint. Umso verwunderlicher ist hier die übereilte, freiwillige Einleitung der Drei-Stufen-Tests für den KI.KA zu einer Zeit, zu der noch nicht einmal die letztabgestimmte Fassung des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages sowie der Entwurf der Gesetzesbegründung dazu vorlagen. Die hieraus resultierenden Mängel sind im weiteren Text dargestellt.

Wir sind daher weiterhin der Auffassung, dass die Prüfverfahren aus diesem Grunde bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ausgesetzt werden müssen.

## 2. Unzureichende Benachrichtigung der Öffentlichkeit

Weiterhin ist es nicht nachvollziehbar, warum es unterlassen wurde, den betroffenen Medienverbänden zumindest formlos die vorgezogenen Prüfverfahren anzukündigen. Hier hätte eine Benachrichtigung über den Beschluss des Rundfunkrates Genüge getan. Stattdessen ist über die Pläne des MDR nach Ihren Aussagen im Rahmen einer allgemeinen Presserklärung informiert worden, zu deren Empfängerkreis wir jedoch offenbar nicht zählten und die in den anerkannten Brancheninformationsdiensten keinen ersichtlichen Niederschlag fand. So konnte uns die Benachrichtigung über das Vorhaben erst über einen Artikel in „epd-medien“ erreichen. Vor diesem Hintergrund wäre eine einheitliche Form der Veröffentlichungen anstehender Prüfverfahren aus unserer Sicht dringend erforderlich. Solche Bekanntmachungen sollten betroffenen Dritten (wie dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger und seinen Landesverbänden) umgehend direkt zur Verfügung gestellt werden.

Für zukünftige Verfahren bitten wir mithin ausdrücklich um eine sachgerechte und einheitliche Informationspraxis.

## 3. Zu kurze Fristbemessung

Die Stellungnahmefrist für Wettbewerber beträgt gemäß § 11f Abs. 5 Satz 2 RÄStV-Entwurf mindestens 6 Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Der MDR-Rundfunkrat hat laut eigenen Angaben die vorgezogene Prüfung in seiner Sitzung am 01.12.2008 beschlossen. Durch die beschriebene Informationspraxis konnten wir die Nachricht zum Verfahren erst über den Bericht in „epd medien“ vom 06.12.2008 (Nr.

97/2008) zur Kenntnis nehmen. Dort wird berichtet, der MDR habe den Drei-Stufen-Test seit Anfang Dezember ausgeschrieben – die Frist beginne ab dem 02.12.2008 zu laufen. Der MDR gibt das Fristende mit dem 14.01.2009 an. Dies würde bedeuten, dass bei Einstellen der Ausschreibung auf die Homepage des Senders am Tag nach der Rundfunkrats-Sitzung die Benachrichtigung der Wettbewerber fristgemäß erfolgt wäre. Da jedoch in keiner Weise (siehe die Ausführungen zu Punkt I. 2) mit einer solchen Bekanntmachung zu rechnen war und ein regelmäßiges Überprüfen der MDR-Homepage lange vor offizieller Einführung des Drei-Stufen-Tests nicht zu erwarten ist, kann frühestens die Veröffentlichung in „epd medien“ am 06.12.2008 als Fristbeginn gelten. Dies bedeutet, dass die im Staatsvertrag festgelegte Mindestfrist vorliegend unterlaufen wird, da zwischen dem Beginn und dem Ende der Veröffentlichung weniger als sechs Kalenderwochen liegen. Darüber hinaus wurde diese zu kurze Frist noch über den Jahreswechsel gelegt. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage und der generell üblichen Urlaubszeit verbleibt Dritten somit nur eine Minimalfrist, um auf die Veröffentlichung zu reagieren und insbesondere die für die Stellungnahmen erforderlichen marktlichen Auswirkungen des geplanten Angebotes zu ermitteln.

## II. „KI.KAninchen“

Der KI.KA plant, im Jahr 2009 für den Bereich der Vorschüler ein Portal unter dem Namen KI.KAninchen (unter [www.kikaninchen.de](http://www.kikaninchen.de)) zu starten. Das Vorschulportal soll eine Online-Erlebniswelt bieten, die zum Entdecken, Forschen, Ausprobieren, Lernen und Spielen einlädt und die das im Fernsehen Gesehene vertieft. Wir erachten hier insbesondere folgende Punkte als Mängel des Prüfschemas, die eine ordnungsgemäße Ermittlung der Auftragskonformität dieses Projekts konterkarieren:

### 1. Grundsätzliche Systematik

Die hier angenommene Gliederung stellt die Prüfreihefolge zur Auftragsbestimmung falsch dar, indem sie darunter nur die Ermittlung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse fasst (siehe Gliederungspunkt III.). Die Ermittlung der publizistischen Wettbewerbssituation ist für den MDR ein separater Gliederungspunkt (siehe Gliederungspunkt IV). Laut Staatsvertrag muss jedoch festgestellt werden, ob ein neues Angebot vom Auftrag umfasst ist. Dafür müssen alle drei Stufen gleichwertig geprüft werden. Der MDR scheint bereits davon auszugehen, dass die Bestimmung des publizistischen Wettbewerbs und des finanziellen Aufwands nicht unter die Auftragsermittlung zu fassen sind. Die Bestimmung der Auftragskonformität sähe somit nur die Ermittlung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse vor. Der Staatsvertrag legt jedoch eine andere Systematik fest.

Weiterhin lässt der gewählte Prüfungsaufbau zur Bestimmung der publizistischen Wettbewerbssituation die im Staatsvertrag vorgegebenen Kriterien weitestgehend außer Acht. Hier werden lediglich „Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Angebote“ berücksichtigt. Überhaupt keine Erwähnung finden bei dieser Bestimmung die Kriterien „marktliche Auswirkungen des geplanten Angebots“ und dessen „meinungsbildende Funktion“ angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (siehe §11f Abs. 4 Satz 3 RÄStV). Diese im Staatsvertrag vorgegebenen Merkmale sind jedoch in das Prüfungsschema zwingend zu integrieren.

Auch werden nach der Angebotsbeschreibung die Stellungnahmen Dritter lediglich im Rahmen des Gutachtens zu marktlichen Auswirkungen berücksichtigt. Der Gesetzestext legt jedoch fest, dass der Rundfunkrat „die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen hat“ (§ 11f Abs. 5 Satz 3 RÄStV), das heißt zu allen Anforderungen des Drei-Stufen-Tests und nicht nur im Rahmen des Gutachtens zu Marktauswirkungen. Eine solche generelle Einbeziehung liegt hier jedoch nicht vor, was erneut die ungenügende Berücksichtigung der Belange Dritter nahelegt.

## 2. Bestimmung des Konkurrenzumfeldes

Die Bestimmung der publizistischen Wettbewerbssituation im Bereich der Online-Kinderportale ist mehr als unzureichend.

### a) Festlegung der Quantität vorhandener Angebote

Zunächst ist die Bestimmung der Mitbewerber über Linklisten bzw. eine „Google- / yahoo-Suche“ keinesfalls hinreichend, da sie keine abschließende Marktanalyse bieten kann.

Auch entspricht es nicht den Vorgaben des Staatsvertragstextes, dass in der Angebotsbeschreibung lediglich die marktliche Auswirkung auf Online-Portale thematisiert wird. § 11f Abs. 4 Satz 3 RÄStV legt fest, dass vorhandene vergleichbare Angebote bei der Prüfung zu berücksichtigen sind. Die Begründung zum Staatsvertragstext (veröffentlicht am 23.12.2008 unter [www.stk.rlp.de](http://www.stk.rlp.de)) führt hierzu Folgendes aus: „Die Beurteilung erfolgt nicht isoliert, sondern unter Einbeziehung vorhandener publizistischer Angebote, die sich an ein allgemeines Publikum richten und frei zugänglich sind“. Publizistische, frei zugängliche Angebote sind auch die an Kinder gerichteten vielfältigen Produkte der Zeitungen (ein Überblick findet sich unter [www.bdzv.de/kinder\\_angebote.html](http://www.bdzv.de/kinder_angebote.html)). Selbstverständlich hat ein an Kinder gerichtetes Online-Portal marktliche Auswirkungen auf Printprodukte, die sich an dieselbe Zielgruppe richten. Die Angebotsbeschreibung ist in dieser Hinsicht mit einem erheblichen Fehler belastet.

Nicht nachvollziehbar ist dabei auch warum Konkurrenz-Angebote für Kinder, die auch, aber nicht ausschließlich auf die Zielgruppe der drei- bis sechsjährigen ausgerichtet sind, bei der Marktbetrachtung ausgefiltert wurden. Dies gilt umso mehr, als in der Angebotsbeschreibung selbst zutreffend ausgeführt wird, dass Vorschüler noch nicht in der Lage sind, ein Medium selbstständig zu nutzen. Die auch für Vorschulkinder erstellten Inhalte in Zeitungen und deren Online-Angeboten werden in der Regel ebenfalls gemeinsam mit den Eltern genutzt. Sie stehen auch deshalb in direktem Wettbewerb mit [kikaninchen.de](http://kikaninchen.de).

Nach der Festlegung des MDR von insgesamt 33 relevanten Angeboten über die Suchanfrage (die in keiner Weise einen vollständigen Marktüberblick gewährleistet; übersehen wurden diverse Online-Angebote der Pressehäuser, beispielsweise [www.mittelbayerische.de/zinni](http://www.mittelbayerische.de/zinni)) trifft das Konzept eine nicht nachvollziehbare Einteilung in verschiedene Gruppen von publizistischen Wettbewerbern, nämlich nach „Wettbewerbern in Teilbereichen“ und „umfassenden Wettbewerbern“. Die ursprünglich recherchierten 33 Angebote, die sich potenziell an die gleiche Zielgruppe von Nutzern richten sollen, werden



durch eine enge Marktdefinition in Form von Einstufungen auf lediglich 4 verbleibende Online-Portale minimiert, die als „umfassende Wettbewerber“ eingestuft werden.

Dabei findet eine äußerst willkürliche, schlecht bzw. gar nicht begründete Aussortierung von Marktteilnehmern statt. Einige Portale seien schon deshalb nur als „Wettbewerber in Teilbereichen“ einzustufen – und damit quasi nicht mehr wettbewerbsrelevant –, wenn ein Bezug zu einem bestimmten TV-Format (Beispiel: „diebienemajá.de“) oder ein Produkt-Bezug (Beispiel: „bussibaer.de“) bestehe. Diese stünden in Zusammenhang mit einer TV-Sendung oder mit käuflich zu erwerbenden Produkten und wiesen daher nur eine „begrenzte Angebotsbreite“ auf. Aus diesem Grund handele es sich laut den Ausführungen nicht um Portale mit vergleichbarem Angebotsumfang und vergleichbarer inhaltlicher Breite.

Zum Kreis der Mitbewerber des geplanten Online-Portals sind jedoch all jene zu zählen, bei denen kikaninchen.de zu Nachfrageverlusten führen könnte – also eine hinreichend hohe positive Kreuzpreiselastizität angenommen werden kann.

Auch kommerzielle Vorschulportale sind Wettbewerber, die im Rahmen der marktlichen Prüfung unbedingt einbezogen werden müssen. Der Gesetzgeber sieht bei dieser Gruppe keine Ausklammerung solcher Angebote vor. Eine solche Eingrenzung der Marktteilnehmer würde einen eminent wichtigen privatwirtschaftlichen Marktteilnehmerkreis von der Analyse ausschließen, was unter wettbewerbsrelevanten Gesichtspunkten nicht zu vertreten ist. Eine Bezahlaufforderung stellt nämlich per se keine Verhinderung der freien Zugänglichkeit dar. Es ist zum Beispiel abwegig, davon auszugehen, dass eine Tageszeitung nicht frei zugänglich ist. Als nicht frei zugänglich müssen hingegen Angebote gelten, die sich aufgrund ihrer Zugangsbedingungen und ihrer Preisstruktur nicht an die Allgemeinheit richten (Business-to-Business-Angebote). Grundsätzlich gilt, dass alle Substitutprodukte aus Sicht der Nutzer in die ökonomische Marktbewertung einfließen müssen. Entsprechend sollten sie auch bei der publizistischen Bewertung Berücksichtigung finden, da andernfalls die Umfeldbetrachtungen nicht kongruent wären (siehe unsere Ausführungen oben).

Auch hier wird bei der Beurteilung lediglich auf den Bezahlhintergrund als Ausschlusskriterium bestehender Angebote verwiesen (Beispiel: „mobichi4free.de“). Im Interesse der Vielfalt ist es erstrebenswert, dass sich im Markt für Kinder-Portale auch Bezahlangebote etablieren, um die Refinanzierung eines vielfältigen Angebots zu stärken. Bezahlinhalte dienen dem Vielfaltsziel der deutschen Medienlandschaft dafür auf ganz besondere Weise, indem sie die höhere Wertschätzung der Nutzer für bestimmte Qualitätsinhalte in höhere Erträge umsetzen und damit die Finanzierbarkeit von Qualitätsinhalten für kleinere Zielgruppen gerade ermöglichen. Es ist daher im Rahmen der marktlichen Betrachtung ebenfalls darzulegen, inwieweit kikaninchen.de bestehende oder zukünftige kommerzielle Kinder-Portale beeinträchtigt.

Abschließend wird hier überhaupt nur bei vier Angeboten eine relevante Wettbewerbslage für möglich erachtet, was als „umfassender publizistischer Wettbewerb“ eingestuft wird („nickjr.de“, „philipp-maus.de“, „kidsundco.de“, „spielzimmer-online.de“). Zwei dieser Angebote seien aufgrund bestehender Werbe- und Sponsoringhinweise (www.nickjr.de) sowie der Bestellmöglichkeit einer Zeitschrift (www.philipp-maus.de) jedoch nicht mit kikaninchen.de vergleichbar.

Die Werbefinanzierung darf hier selbstverständlich kein Ausschlusskriterium sein. Die marktlichen Auswirkungen von kikaninchen.de auf ein werbefinanziertes Angebot können sich nämlich unter anderem in der Mindernutzung des Angebotes manifestieren. Entsprechend ist die Konkurrenzsituation zwischen werbe- und gebührenfinanzierten Angeboten zu modulieren.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf Bestellmöglichkeiten mit zweierlei Maß gemessen – denn auch auf kikaninchen.de werden Onlinethemen von TV-Vorschulsendungen aufbereitet, für die auch KI.KA-Produkte zum Kauf angeboten werden (auch hier gibt es daher über www.kika-shop.de einen Merchandising-Hintergrund).

Insgesamt ist nicht erkennbar, dass mögliche Nachfrageverluste bei privaten Online-Kinderportalen bei der Beurteilung von Wettbewerbsverhältnissen Berücksichtigung gefunden haben. Dies halten wir jedoch für unabdingbar.

#### b) Berücksichtigung der Qualität vorhandener Angebote

Die nach dem Rundfunkstaatsvertrag grundsätzlich anzustellende Qualitätsbeurteilung der Konkurrenzangebote wird hier unzureichend und unsachlich vorgenommen. Teilweise befasst sich die Beschreibung nur in einem Satz mit der Qualität einzelner auf dem Markt vorhandener Angebote. Der öffentlich-rechtliche Mehrwert von kikaninchen.de wird hier im Vergleich nicht angemessen herausgestellt beziehungsweise beurteilt. Überwiegend wird bei Wettbewerbern lediglich auf enthaltene Werbung als Qualitätsdefizit hingewiesen. Dies allein kann nicht Abgrenzungskriterium im Rahmen von Qualitätseinschätzungen sein.

Generell stellt die Angebotsbeschreibung auf den Vorteil „Schutz vor Werbung und kommerziellen Interessen“ ab, was bei Eltern und Pädagogen als besonderes Qualitätsmerkmal gelte. Mit diesem Argument könnte jedoch jedes privat-, also werbefinanzierte Angebot ausgeklammert werden – Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks würden hier aufgrund ihrer Werbefreiheit immer bestehen.

### 3. Verweildauerkonzept

In der Gesetzesbegründung zum Staatsvertrag ist nicht ersichtlich, dass Kinderinhalten für eine dauerhafte Umgehung der 7-Tage-Frist eine Priorität eingeräumt wurde. Vorliegend wird jedoch für beinahe alle geplanten Inhalte der Mediathek eine Bereitstellung über einem Zeitraum von 12 bis 24 Monaten ermöglicht. Hier wird lapidar darauf hingewiesen, dass eine zeitliche und inhaltliche Beschränkung den Angebotsstandards des Internets und den Erwartungen der Nutzer widersprechen, wobei eine zeitlich möglichst uneingeschränkte Verfügbarkeit erreicht werden solle. Durch die 7-Tages-Frist soll einer durch gebührenfinanzierte Angebote entstehenden unangemessenen Wettbewerbsverzerrung Rechnung getragen werden. Dieser Umstand wird aber durch die Festlegung im Verweildauerkonzept in keiner Weise berücksichtigt.

### 4. Kostenplanung

Gemäß dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (§ 11f Abs. 4 Satz 2 Nr. 3) sind für die Ermittlung der Auftragskonformität Aussagen darüber zu treffen, welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist. In dem Begründungsentwurf zum Staatsvertrag

(zu § 11f, Seite 21) wird ausgeführt, dass für Telemedien erst ein hinreichend genaues Telemedienkonzept eine Prüfgrundlage für die Berechnung der anfallenden Nettokosten leistet. Die Angebotsbeschreibung zu kikaninchen.de befasst sich unter Punkt V. mit den geplanten Kosten des neuen Angebotes. Hier wird in einem einzelnen Satz als jährlicher Kostenaufwand ein Betrag in Höhe von 320.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer für alle direkt für die Erstellung des Angebots anfallenden Personal- und Sachkosten pauschal angegeben. Dieses Vorgehen erachten wir für absolut unzureichend und in Anbetracht eines Prüfverfahrens ist es weder nachvollziehbar noch transparent.

Zum einen legt die Kostenangabe nur die Summe der Personal- und Sachkosten dar. Auf Basis einer solch singulären Nennung ist eine seriöse Prüfung durch den Rundfunkrat, die KEF und den Gutachter für die marktlichen Folgen jedoch erkennbar unmöglich. Diese müssen in der Lage sein zu prüfen, ob es sich bei der Angabe tatsächlich um eine Vollkostenrechnung handelt. Es muss hierbei ermittelt werden, ob wirklich alle zentralen Kostenbestandteile dem Projekt zugerechnet wurden. Anderenfalls könnten dem Rundfunkrat, der KEF und der Allgemeinheit die tatsächlichen Kosten des Projekts verborgen bleiben. Auch für die Ermittlung der Marktauswirkungen ist das Projektbudget eine wichtige Kennzahl. Der Gutachter benötigt hierfür eine vollständige Angabe, um die Marktauswirkungen überhaupt prognostizieren zu können.

Eine summarische Nennung der Kosten verhindert weiterhin eine professionelle Kostenfortschreibung. Die Anführung eines Endbetrages verhindert jede Kontrolle über die einzelnen Posten der Kostenrechnung. Konkret könnten beispielsweise etwa sinkende Technikkosten verdeckt für eine Steigerung des Personalaufwands genutzt werden. Genau diese Ungenauigkeiten sind aber im Sinne der Transparenz zu verhindern. Im Interesse einer transparenten Prüfung halten wir daher die Nennung einzelner Kostengruppen in den Konzepten für unbedingt erforderlich.

Die angegebene Summe von 320.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer stützt ganz stark die Vermutung, dass hier keine Vollkostenrechnung vorliegen kann. Zum technischen Aufwand für das Vorschulportal kommen Initialkosten für Projektmanagement, Server, Layout, Inhalte-Lizenzen, Aufwand für Rechte-Klärung, Software etc. hinzu. Ein solches Projekt wäre mit 320.000 Euro nicht zu finanzieren.

### **III. „KI.KAplus“**

Der KI.KA plant, in seinem Onlineangebot [www.kika.de](http://www.kika.de) unter dem Titel KI.KAplus ausgewählte Fernsehsendungen für Kinder kostenfrei als Video-On-Demand in Form einer Mediathek anzubieten.

#### **1. Grundsätzliche Systematik**

Für die Beurteilung der Systematik der Prüfreihefolge gilt das oben Gesagte entsprechend. Auch hier wird die zur Bestimmung des Auftrages erforderliche Prüfungsreihenfolge im Widerspruch zum Staatsvertragstext angeführt. Ebenfalls fehlt die Berücksichtigung der in § 11 Abs. 4 Satz 3 RÄStV enthaltenen weiteren Kriterien neben der Bestimmung von Quantität und Qualität vorhandener frei zugänglicher Angebote.

## 2. Bestimmung des Konkurrenzumfeldes

Wie es bereits die Angebotsbeschreibung von KI.KAninchen ausführt, beruht auch vorliegend die Bestimmung der Mitbewerber von KI.KAplus allein über Linklisten bzw. über eine „Google-/yahoo-Suche“, was keinesfalls als ausreichend anzusehen ist. So ist es auch nicht nachvollziehbar, warum bei der Schlagwortsuche jeweils nur die ersten drei Ergebnisse Berücksichtigung fanden.

Zur Einteilung in verschiedene Wettbewerber-Gruppen gilt das oben Ausgeführte. Von insgesamt 61 ermittelten Angeboten verbleiben schlussendlich lediglich 8 Angebote im angeblichen „umfassenden Wettbewerb“. Alle anderen Portale werden als nicht vergleichbar angesehen, da zwar die Hauptkriterien für das Wettbewerbsverhältnis erfüllt würden, diese jedoch inhaltlich stark produkt- oder themenbezogen seien. Warum ein Produkt- oder Themenbezug eine Ausgrenzung aus dem umfassenden Wettbewerbsverhältnis begründen könnte, wird jedoch nicht erörtert.

Ein monothematischer Charakter wird hier oftmals als Ausschlusskriterium angeführt, was absolut unzureichend ist.

Bezeichnend für die Einschätzung privater Wettbewerber auf dem Markt ist die Aussage der Angebotsbeschreibung, dass das Portal „tivi.de“ des ZDF ein genrebreites, qualitativvolles Angebot für Kinder ab drei Jahren böte. Dass im Gegensatz dazu über private Angebote generell pauschale Aussagen über Defizite getätigt werden, die meist mit einem Produkt-, Werbe- oder Themenbezug begründet werden, lässt darauf schließen, dass nur öffentlich-rechtliche Angebote bei der Überprüfung als Qualitätsangebote angesehen werden. Dies entspricht aus unserer Sicht nicht den Wertungen des Rundfunkstaatsvertrages.

Das Konkurrenzumfeld wird vorliegend wieder fälschlicherweise auf werbefinanzierte Angebote beschränkt. Auch Bezahlangebote sind genau wie frei verkäufliche Presseprodukte „frei zugänglich“. Eine zentrale Wettbewerber-Kategorie der KI.KA-Mediathek wird daher in dem Antrag gar nicht erfasst – kommerzielle Online-Videotheken (und möglicherweise Offline-Videotheken), die Videos gegen Bezahlung anbieten. So gibt es etwa in der Online-Videothek „iTunes“ über 50 Kindersendungen.

Auch bei KI.KAplus wird pauschal auf den angeblichen Vorteil „Schutz vor Werbung und kommerziellen Interessen“ hingewiesen. So konfrontiere das Angebot die Kinder nicht mit Kaufanreizen und sonstigen kommerziellen Interessen oder Werbung. Auch hier ist die Argumentation nicht sachgerecht, da jedes privat-, also werbefinanzierte Angebot in Ermangelung einer Rundfunkgebühr nur kommerziell finanzierbar ist. Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks würden aufgrund ihrer Werbefreiheit nie abgelehnt werden können.

## 3. Verweildauerkonzept

Insgesamt scheint der Markt für Kinder-Onlinevideos noch nicht stark entwickelt. Wir erachten es in dieser Frühphase daher für angemessen, KI.KAplus zunächst im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen 7-Tage-Frist zu betreiben und dann die Auswirkungen zu evaluieren. In der Gesetzesbegründung ist nicht ersichtlich, dass Kinderinhalten für eine dauerhafte Umgehung der 7-Tage-Frist eine Priorität eingeräumt wurde. Vorliegend wird



jedoch für beinahe alle geplanten Inhalte der Mediathek eine Bereitstellung über einen Zeitraum von 12 Monaten ermöglicht.

#### 4. Kostenplanung

Zur Kostenplanung für die KI.KA-Mediathek gelten unsere Ausführungen zu kikaninchen.de entsprechend. Hier wird der anfallende Aufwand mit jährlich 200.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer für alle direkt anfallenden Personal- und Sachkosten angegeben. Erneut stützt die in der Projektbeschreibung pauschal angegebene Summe von 200.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer ganz stark die Vermutung, dass keine Vollkostenrechnung vorliegen kann. Der KI.KA wird eine Vielzahl von Sendungen online stellen. Eine solche Mediathek ist technisch nur unter großem Aufwand zu betreiben. Dazu kommen Initialkosten für Projektmanagement, Server, Layout, Inhalte-Lizenzen, Aufwand für Rechte-Klärung, Mediathek-Software etc., was mit einem Betrag in Höhe von 200.000 Euro nicht finanzierbar ist.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen in Ihrer Beurteilung über die Zulässigkeit der vorgezogenen Testverfahren sowie der potenziellen Auftragskonformität der KI.KA-Projekte Berücksichtigung finden werden. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die vorgezogenen Testverfahren – eine Weiterführung vor Inkrafttreten des Staatsvertrages vorausgesetzt – eine fundamentale Bedeutung für die zukünftige Akzeptanz und vor allem die Glaubwürdigkeit des Prüfinstrumentes haben werden. Wir appellieren daher an Sie, keine Prüfentscheidungen in einem mit Mängeln behafteten Verfahren zu treffen. Ganz grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Verfahren angesichts dieser Mängel keine Präzedenzwirkung für weitere Drei-Stufen-Tests beim MDR oder anderen Rundfunkanstalten haben werden und dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DEUTSCHER ZEITUNGSVERLEGER e.V.



Dietmar Wolff  
Hauptgeschäftsführer